

Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG

Vorläufiges Preisblatt für den Netzzugang Gas

Die Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG (EVF) ermöglicht Transportkunden unter Berücksichtigung des Energiewirtschaftsgesetzes einschließlich den hierzu ergangenen Verordnungen den Zugang zu ihrem Endverteilungsnetz.

Die Entgelte werden im Rahmen der genehmigten Erlösobergrenzen gebildet und setzen sich wie folgt zusammen:

Arbeitsentgelt

- zzgl. Grundpreis (<1,5 Mio. kWh und <500 kW)
- zzgl. Leistungsentgelt (>1,5 Mio. kWh oder >500 kW)
- zzgl. Messung
- zzgl. Messstellenbetrieb
- zzgl. Konzessionsabgabe
- zzgl. Umsatzsteuer

Auf den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch von kommunalen Anlagen gewährt die EVF gem. KAV §3 Abs. 1 Nr. 1 einen Nachlass von 10 % auf Preisbestandteile des Netzzugangs.

Die Kosten aus Kapazitätsbestellungen (vorgelagerter Netzbetreiber ist die terranets bw GmbH) sind in die Netzentgelte der EVF auf der Grundlage der KOV XII eingewälzt und im Preisblatt "Netzentgelte für das örtliche Verteilnetz inkl. Entgelte aus Kapazitätsbestellungen" enthalten. Eine Senkung oder Erhöhung der Netznutzungsentgelte, resultierend aus Kapazitäts- oder Preisänderungen bei dem vorgelagerten Netzbetreiber, wird vorbehalten.

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Kalkulationsgrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2022 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 15.10.2021 eine Veröffentlichung unserer vorläufigen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2022 können von den vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

Netzentgelte für das örtliche Verteilnetz der EVF inkl. Entgelte aus Kapazitätsbestellungen¹⁾

1. Netzentgelte für Entnahmen ohne Leistungsmessung

Bereich	Menge		Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
	von	bis		
1	0 kWh	1.000 kWh	0,00	1,8468
2	1.001 kWh	10.000 kWh	3,00	1,5468
3	10.001 kWh	50.000 kWh	48,00	1,0968
4	50.001 kWh	500.000 kWh	144,00	0,9048
5	500.001 kWh	1.500.000 kWh	420,00	0,8496

Anwendungsbeispiel

Jahresarbeit von 40.000 kWh/a, keine Leistungsmessung

Bereich 3

Arbeitspreis:

NEiW (40.000 kWh) = 40.000 kWh/a * 1,0968 ct/kWh

NEiW (40.000 kWh) = 438,72 €/a

Grundpreis:

NEiP (40.000 kWh) = 48,00 €/a

Gesamt

NE = 486,72 €/a

Der jährliche Grundpreis sowie der voraussichtliche Arbeitspreis werden mit monatlichen Abschlägen (1/11) abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

2. Netzentgelte für Entnahmen mit Leistungsmessung (> 1,5 Mio. kWh oder > 500 kW)

2.1 Arbeitspreis für Kunden mit Leistungsmessung

(> 1,5 Mio. kWh oder > 500 kW)

Entgeltfunktion für die Bestimmung des individuellen Netzentgelts für die Arbeit (Ct/kWh):

$$NE_{iW}(W_i) = \left(\frac{BM_W^{OV}}{E_W} + BM_W^{OT} \right) \cdot \left(1 + \left(\frac{W_i}{WP_W} \right) \right)$$

Abkürzung	Beschreibung	Ausprägung
BM ^{OT} _W	Briefmarke Arbeit Ortstransportnetz	0,1971 ct/kWh
BM ^{OV} _W	Briefmarke Arbeit Ortsverteilnetz	0,3786 ct/kWh
WP _W	Wendepunkt Arbeit	4.700.000
E _W	Exponent Arbeit	0,80656015
NE _{iW}	Individuelles Netzentgelt Arbeit	*** ct/kWh
W _i	Individuelle Jahresarbeit	*** kWh

2.2 Leistungspreis für Kunden mit Leistungsmessung

(> 1,5 Mio. kWh oder > 500 kW)

Entgeltfunktion für die Bestimmung des individuellen Netzentgelts für die Leistung (€/kW):

$$NE_{iP}(P_i) = \left(\frac{BM_P^{OV}}{E_P} + BM_P^{OT} \right) \cdot \left(1 + \left(\frac{P_i}{WP_P} \right) \right)$$

Abkürzung	Beschreibung	Ausprägung
BM ^{OT} _P	Briefmarke Leistung Ortstransportnetz	3,57 €/kW
BM ^{OV} _P	Briefmarke Leistung Ortsverteilnetz	6,32 €/kW
WP _P	Wendepunkt Leistung	2.600
E _P	Exponent Leistung	1,03279153
NE _{iP}	Individuelles Netzentgelt Leistung	*** €/kW
P _i	Individuelle Jahresleistung	*** kW/a

2.3 Anwendungsbeispiel für Kunden mit Leistungsmessung (> 1,5 Mio. kWh oder > 500 kW)

Entgeltfunktion für die Bestimmung des individuellen Netzentgelts für die Arbeit (€/a):

Abnahmemenge: 4.000.000 kWh/a

$$NE_{iW}(W_i) = \frac{W_i}{100} * \left(\frac{BM_W^{OV}}{1 + \left(\frac{W_i}{WP_W} \right)} E_W + BM_W^{OT} \right)$$

$$NE_{iW} \left(4.000.000 \frac{kWh}{a} \right) = \frac{4.000.000}{100} * \left(\frac{0,3786}{1 + \left(\frac{4.000.000}{4.700.000} \right)^{0,80656015}} + 0,1971 \right) * \frac{kWh * ct}{kWh * a} = 15.947,76 \text{ €/a}$$

Entgeltfunktion für die Bestimmung des individuellen Netzentgelts für die Leistung (€/a):

Leistung: 2.000 kW/a

$$NE_{iP}(P_i) = P_i * \left(\frac{BM_P^{OV}}{1 + \left(\frac{P_i}{WP_P} \right)} E_P + BM_P^{OT} \right)$$

$$NE_{iP}(2.000 \text{ kW/a}) = 2.000 * \left(\frac{6,32}{1 + \left(\frac{2.000}{2.600} \right)^{1,03279153}} + 3,57 \right) * \frac{kW * \text{€}}{kW * a} = 14.311,06 \text{ €/a}$$

Netzentgelt gesamt (€/a): 15.947,76 €/a + 14.311,06 €/a = 30.258,82 €/a

Die in Ziffer 2.3 präsentierten Werte sind nicht abrechnungsrelevant. Sie dienen lediglich der Orientierung und zeigen die Jahresentgelte für ausgewählte Werte von Arbeit und Leistung.

Für die Berechnung weiterer individueller Netzentgelte für leistungsgemessene Kunden stellen wir einen Entgeltrechner zur Verfügung.

3. Entgelt für Messung und Messstellenbetrieb

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb fällt pro Messstelle an. Das Entgelt für die Messung fällt je Messvorgang und unabhängig von der Messart an. Gemessen wird, soweit nichts anderes vereinbart wurde, bei Geräten ohne Leistungsmessung einmal jährlich und bei Geräten mit Leistungsmessung monatlich.

Nach § 21b Abs. 3b EnWG ist der Netzbetreiber verpflichtet Zähler, die dem jeweiligen Anschlussnutzer den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln, anzubieten. Aufgrund der am Markt herrschenden technischen Unklarheiten ist eine Beschaffung der Gaszähler, die diesen Anforderungen entsprechen, zum Zeitpunkt der Preisblatterstellung noch nicht möglich gewesen. Gesonderte Anforderungen an die Messung können jederzeit an den Netzbetrieb der EVF gestellt werden. Eine individuelle Lösung wird im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten angeboten.

Das Entgelt für die Messung und den Messstellenbetrieb beträgt in Abhängigkeit von der Zählergröße:

	Zähler- größe	Mess- stellenbetrieb		Messung		
		jährlich	monatlich	vierteljährlich	halbjährlich	jährlich
mit / ohne Leistungsmessung	bis G 6	10,78 €	42,00 €	14,00 €	7,00 €	3,50 €
mit / ohne Leistungsmessung	bis G 25	24,80 €	42,00 €	14,00 €	7,00 €	3,50 €
mit / ohne Leistungsmessung	bis G 100	115,35 €	42,00 €	14,00 €	7,00 €	3,50 €
mit / ohne Leistungsmessung	bis G 400	252,31 €	42,00 €	14,00 €	7,00 €	3,50 €
mit / ohne Leistungsmessung	bis G 650	441,96 €	42,00 €	14,00 €	7,00 €	3,50 €
mit / ohne Leistungsmessung	bis G 2500	544,35 €	42,00 €	14,00 €	7,00 €	3,50 €
Zusatz für Smart Meter		29,60 €				
Zusatz für Fernauslesung		162,18 €				
Zusatz für Mengenumwerter bzw. Datenlogger		324,36 €				

Der Netzbetreiber weist darauf hin, dass für die ggf. mit weiteren Ab- / Auslesungen, sowie für die Bereitstellung stündlicher bzw. historischer Messwerte entstehenden Mehrkosten ein weiteres Entgelt zu dem zum 01.01.2022 zu veröffentlichenden Preisblatt vorbehalten bleibt.

Zusätzliche Produkte zur Datenfernübertragung und Fernauslesung werden nach den tatsächlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt. Anfragen richten Sie bitte an folgende Kontaktdaten:

Abteilung Leittechnik

Telefon 07161-6101-160

E-Mail heiko.olbort@evf.de

4. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird in Höhe, der an die Städte und Gemeinden abzuführenden Höchstbeträge auf Grundlage der aktuellen Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas erhoben und ist in den Preisen für die Netznutzung nicht enthalten und beträgt:

in Gemeinden bis 25.000 Einwohner:

- bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser 0,51 ct/kWh
- bei sonstigen Tariflieferungen (Heizungen) 0,22 ct/kWh

in Gemeinden über 25.000 bis 100.000 Einwohner:

- bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser 0,61 ct/kWh
- bei sonstigen Tariflieferungen (Heizungen) 0,27 ct/kWh

Bei Kunden außerhalb der Grundversorgung reduziert sich die Konzessionsabgabe in allen Gemeinden auf 0,03 Ct/kWh.

Kunden mit einem Gasverbrauch von über 5.000.000 kWh zahlen keine Konzessionsabgabe.

5. Sondernetzentgelte nach § 20 Abs. 2 GasNEV

GELITA AG
Großbeislinger Str. 46
73033 Göppingen

DE700780730330200000000000057328

Sondernetzentgelt: 147.532,02 €/a

6. Umsatzsteuer

Alle aufgeführten Preisbestandteile sind Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Auf die Preisbestandteile wird die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe berechnet.

¹⁾ Stand: 14.10.2021